

Benutzungsordnung für das Sporthaus der Gemeinde Krogaspe

Inhalt:

Benutzungsordnung vom 13.07.2015

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Krogaspe vom 13. Juli 2015 wird für das Sporthaus Krogaspe, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde stellt die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des Sporthaus und die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände den Einwohnern und Institutionen der Gemeinde, sowie gemeindefremden Personen und Institutionen im Rahmen dieser Benutzungsordnung und eines besonderen Mietvertrages zur Verfügung.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die Zufahrt zum Sporthaus für Feuerwehr und/oder Krankenwagen jederzeit gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Sporthaus ist nicht gestattet.

§ 3

Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.

Ab 22.00 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen, die dazu geeignet sind, eine Lärmbelästigung Dritter auszuschließen. (Musikanlagen usw. sind herunter zu regeln, Fenster und Türen sind verschlossen zu halten)

§ 4

Die Genehmigung zur Benutzung des Sporthaus erteilt der/die Bürgermeister/in oder eine/ein Beauftragte/r.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Sporthaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Im Sporthaus besteht generelles Rauchverbot

Tiere haben keinen Zutritt.

Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 5

Für die Benutzung des Sporthus erhebt die Gemeinde grundsätzlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,- Euro pro Nutzungstag für gemeindeeigene Einwohner, in Höhe von 75.- € für gemeindefremde Personen.
Das Nutzungsentgelt ist zu Gunsten der Gemeinde Krogaspe an die Amtskasse des Amtes Nortorf-Land zu entrichten und auf folgendes Konto bei der Sparkasse Mittelholstein AG einzuzahlen:
IBAN: DE39 2145 0000 3100 0011 20
BIC: NOLADE21RDB
Verwendungszweck: Miete Sporthus + Datum

Die Einzahlung hat spätestens am Tage vor der Nutzung zu erfolgen. Der Einzahlungsbeleg ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der beauftragten Person bei Aushändigung des Schlüssels vorzulegen.

Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis ist ggf. eine Kautions in Höhe von 500 € bei dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person zu hinterlegen. Darüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 6

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Sporthus und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Sporthus in dem Zustand, in welchem es sich befindet.

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer/innen gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer/innen haften für alle Schäden am Sporthus, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

Soweit das Sporthus an die Erziehungsberechtigten zur Nutzung durch Minderjährige vermietet wird, ist dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person mindestens eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, welche die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang übernimmt.

Bei Benutzung von Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 8

Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammare Stoffe dürfen zu offenem Licht einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz angebracht sind. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten und nicht verstellt werden.

§ 9

Die überlassenen Räumlichkeiten und das zum Sporthus gehörige Außengelände sind, spätestens am darauffolgenden Tag, gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben.

Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu säubern.

Für die Endreinigung (Böden, Türen und Heizungen u.a. feucht wischen) wird eine Gebühr in Höhe von 25.- € erhoben.

Die Zahlung hat spätestens am Tage vor der Nutzung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die beauftragten Person zu erfolgen.

Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden. Die Küche und der Sanitärbereich sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.

Das Sporthus wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person abgenommen.

§10

Die Gemeinde behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßem Aufräumen und Reinigung eine von ihr ausgesuchte Reinigungskraft auf Kosten des Benutzers zu beauftragen.

§ 11

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr sowie aller Vereine mit Sitz in Krogaspe.

Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 12

Eine Ausleihe des Inventars des Sporthus an Dritte darf nicht erfolgen.

§ 13

Mit der Inanspruchnahme der Räume erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung ausdrücklich an. Personen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln, können von der weiteren Nutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung gilt rückwirkend zum 1.Juli 2015

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister